

S A T Z U N G
über die Ehrung verdienter Männer und Frauen
der Stadt Freudenberg
vom 29.04.1971
in der Fassung vom 19.11.2001

Aufgrund der §3 4, 26 und 28 Abs. 1 Buchstabe d) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) - nachstehend GO genannt - hat der Rat der Stadt Freudenberg am 02.09.1970 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich hervorragende und bleibende Verdienste um die Stadt Freudenberg und über ihre engeren Grenzen hinaus erworben haben, kann als Dank und Anerkennung das Ehrenbürgerrecht der Stadt Freudenberg verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenbürgerbrief ausgestellt.

(2) Das Ehrenbürgerrecht schließt die gleichzeitige Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Freudenberg" an den Ausgezeichneten ein.

(3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 2

(1) Zur Ehrung von Personen, die sich um das Wohl und Ansehen der Stadt Freudenberg in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, stiftet der Rat den "Ehrenring der Stadt Freudenberg". Über die Verleihung des "Ehrenringes der Stadt Freudenberg" wird eine Urkunde ausgestellt, die einen Hinweis auf den Verleihungsbeschluss des Rates enthalten und Aufschluss über die Verdienste des mit dem "Ehrenring der Stadt Freudenberg" Beliehenen geben soll.

(2) Die dieser Satzung zugehörige Bildtafel mit Beschreibung bestimmt die Gestaltung des Ehrenringes der Stadt Freudenberg im einzelnen.

§ 3 ²⁾

Personen, die sich um die Stadt Freudenberg besonders verdient gemacht sowie Bürger, die als Ratsmitglieder mindestens 12 Jahre dem Rat angehören oder angehört haben, wird die "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" verliehen. Die Verleihung der Ehrenplakette erfolgt mit einer zusätzlichen Miniatur (Anstecknadel), damit die Auszeichnung auch sichtbar getragen werden kann.

Die Träger von Feuerwehrenehrenzeichen des Innenministers erhalten eine Ehrenurkunde der Stadt Freudenberg, in der ihnen eine besondere Anerkennung ausgesprochen wird.

§ 4 ¹⁾

Bürger, die sich als Ratsmitglieder oder Ehrenbeamte in der Stadt Freudenberg oder in den zur Stadt Freudenberg zusammengeschlossenen Gemeinden mindestens 20 Jahre bewährt haben und ausgeschieden sind, erhalten folgende Ehrenbezeichnung:

Stadtvertreter: Stadtältester
Bürgermeister: Alt-Bürgermeister.

- 2 -

Sofern sie nach 20-jähriger Tätigkeit ihr Ratsmandat auch weiterhin ausüben, erhalten sie eine Ehrenurkunde, deren Form und Übergabe im § 7 dieser Satzung geregelt ist. Das gleiche gilt für weitere jeweils 5 Jahre längere Tätigkeitszeiträume.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des "Ehrenringes der Stadt Freudenberg" und der "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" begründet keinerlei Rechte und Pflichten.

(2) Das Recht zum Tragen des "Ehrenringes der Stadt Freudenberg" steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod.

Die Hinterbliebenen sind nicht verpflichtet, den "Ehrenring der Stadt Freudenberg" und die "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" zurückzugeben. Der "Ehrenring der Stadt Freudenberg" und die "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" dürfen weder verschenkt noch veräußert werden.

§ 6

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des "Ehrenringes der Stadt Freudenberg" und der "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" trifft der Rat der Stadt Freudenberg. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Ratsmitglieder.

§ 7²⁾

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des "Ehrenrings der Stadt Freudenberg", der "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" oder einer Ehrenbezeichnung nach § 4 dieser Satzung erfolgt in feierlicher Form in einer Sitzung des Rates, möglichst in Anwesenheit des Auszuzeichnenden, durch den Bürgermeister.

(2) Die Verleihungsurkunden sind vom Bürgermeister der Stadt Freudenberg oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8

Wegen unwürdigen Verhaltens können das Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnungen - mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde - der "Ehrenring der Stadt Freudenberg" oder die "Ehrenplakette der Stadt Freudenberg" durch Ratsbeschluss entzogen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Ratsmitglieder.

Die Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, 2. September 1970

V o m h o f, Bürgermeister

-
- 1) Ergänzt um Ehrenurkunde für 20-jährige Ratstätigkeit durch Änderungssatzung vom 11.03.1985, die am 01.12.1984 in Kraft getreten ist.
- 2) § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 2 durch Änderungssatzung vom 19.11.2001 ergänzt bzw. geändert, (am 23.12.2001 in Kraft getreten)